

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zwölfter Band.

Erstes Heft.

Mit 3 Tafeln.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

VIII.

Ueber einige unechte

Kaiserurkunden in der Schweiz.

Von

Rudolf Thommen.

I.

Die lange Liste nachweislich gefälschter Urkunden erhält im Nachfolgenden einen neuen und in vieler Beziehung interessanten Zuwachs.

Es handelt sich zunächst um drei Diplome Friedrich I. St. 3636—3638. Das erste ist der Schirmbrief des Königs für das Kloster St. Alban bei Basel, das zweite eine Besitzbestätigung für das Kloster Beinwil (K. Solothurn) beide vom 29. Juli 1152, das letzte ebenfalls eine Besitzbestätigung für das Kloster Ruggisberg (K. Bern) vom 30. Juli desselben Jahres¹. Auf eine nähere Prüfung dieser Privilegien einzugehen, scheint um so angemessener, als die Urtheile auch ganz kompetenter Forscher in Betreff dieser Urkunden von einander abweichen. Stumpf und Zeerleder halten das Ruggisberger Stück für echt, Hidber und die Herausgeber der Font. rer. Bernens. für unecht; das Diplom für St. Alban begleitet Hidber mit der Bemerkung 'zweifelhaft'. Boos glaubt es gegen diesen Verdacht in Schutz nehmen zu müssen. Das Privileg für Beinwil endlich wird von Hidber und Boos übereinstimmend für echt gehalten. Diese Verschiedenheit der Ansichten wird nun in seltsamer Weise durch die gleich im Folgenden bewiesene Thatsache beleuchtet, dass alle drei Urkunden von einem und demselben Schreiber herrühren. Unter solchen Umständen dürfte eine Untersuchung, wie es denn eigentlich um die Originalität dieser so ungleich beurtheilten angeblichen Producte der kaiserlichen Kanzlei steht, wohl am Platze sein. Wie üblich hat dieselbe mit einer Darlegung der äusseren Merkmale der fraglichen Urkunden zu beginnen, welche durch die beigegebenen Facsimiles nach Möglichkeit unterstützt werden soll.

Alle drei Urkunden sind in gutem Zustand erhalten; der Text ist auf starkem, groben, mit wenig Sorgfalt bereiteten Pergament geschrieben, so dass das Aeussere der beanspruchten hohen Herkunft wenig Ehre macht.

1) Die Urkunden folgen auf S. 180 ff.

Die Privilegien für Alban und Beinwiel tragen noch ihre Siegel — allein der Zustand derselben fordert die Kritik aufs schärfste heraus.

Bei beiden ist das sonst fein und fast vollständig erhaltene Siegelbild aus Bruchstücken zusammengesetzt, die durch einen Pergamentstreifen, welcher um den Rand des Siegels herumgeklebt ist, zusammengehalten werden. Bei dem Diplom für St. Alban sind ferner einige weggebrochene Stellen ersetzt, jedoch mit andersfarbigem Wachs. Die ergänzten Stellen heben sich durch die grüne Farbe deutlich von dem Braun des übrigen Siegelkörpers ab. Daran wäre nun, an und für sich betrachtet, auch nichts Bedenkliches. Der Gedanke liegt nahe, dass die Siegel bei irgend einer Gelegenheit verletzt worden und auf diese Weise ausgebessert worden seien, wenn auch die Uebereinstimmung in der Form der Ausbesserung gewiss auffällig erscheinen muss. Um so ungünstiger wirkt die Wahrnehmung, dass bei beiden Siegeln auch die Reversseite durch Farbe und Structur des Wachses von dem Avers sich unterscheidet. Dieser Umstand macht es schon im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Siegel einmal vollständig von den Urkunden müssen abgebrochen sein und dass man dann sich Mühe gegeben habe, sie wieder möglichst gut an denselben zu befestigen. Wenn wir aber vollends bemerken, dass sich beide Siegel auf der Aversseite ihrem ganzen Umfange nach und zwar von einer Seite her bis über die Mitte des Siegelbildes hinaus von der Pergamentunterlage abheben lassen, ein sicheres Zeichen, dass die Verbindung zwischen Avers und Revers nicht in der Mitte der Siegel, sondern ganz excentrisch hergestellt wurde — dann sehen wir uns wohl zu der weiteren Annahme genöthigt, dass diese beiden Siegel von andern Urkunden einmal gewaltsam entfernt und hier befestigt worden sind, was zwar mit Ueberlegung bewerkstelligt wurde, aber doch nicht soweit geglückt ist, um den Hergang gänzlich zu vertuschen.

Alle drei Urkunden haben blinde Linien, aber auf verso gezogen, welche auch bei allen in den gleichen Zwischenräumen von je 11 mm von einander abstehen. Zu beachten ist dabei, dass die Schriftlinien nicht durchlaufen von einem Pergamentrand zum andern, sondern dass sie nur zwischen zwei ebenfalls blinden Randlinien gezogen sind, welche den für den Text bestimmten und überall vom Schreiber streng eingehaltenen Raum abgrenzen. Ein derartiges Linienschema kommt aber, soviel ich weiss, bei Kaiserurkunden des 12. Jh. noch nicht vor, wohl aber findet es sich regelmässig bei den feierlichen Papstbullen, ein Umstand, auf den wir noch zurückkommen werden.

Ebenso sind alle drei Diplome gleichmässig gefaltet und zwar vollkommen kanzleigerecht. Geschrieben sind sie von

einem und demselben Schreiber; daran kann niemand, der ein für solche Dinge halbwegs geübtes Auge hat, zweifeln. Die Richtigkeit dieser Behauptung werden wohl auch die beigefügten Facsimile zur genüge darthun. Man vergleiche nur in der verlängerten Schrift die regelmässige Wiederkehr des A mit dem kleinen Ansatz unten, das D mit der zurückgelegten Schlinge, die meist sehr ungeschickt gerathen ist und oft wie nachgetragen aussieht; die Bildung des G, das nicht aus einem Zuge gemacht ist, sondern dessen untere es vom C unterscheidende Rundung wie angehängt erscheint, die ungeübte Hand verrathend, die diesen Buchstaben nicht mit einem Federstrich zu bilden verstand; die Zickzacklinien, welche im Beinwieler und Ruggisberger Stück den leer gelassenen Raum der ersten Zeile ausfüllen; den bezeichnenden Casusfehler in der Signumzeile, im Alban- und Beinwieldiplom 'rex invictissimus' statt des Genitivs; dabei hat der Schreiber den Fehler im Albandiplom erst bemerkt, als er schon beide Worte ausgeschrieben hatte; in der zweiten Urkunde zwar erst, nachdem ihm wieder das fatale 'rex' entschlüpft war, aber noch bevor er das folgende Wort beendet hatte; wie man daraus ersehen kann, dass das 'invictissimi' ohne Correctur, das s des aus 'rex' hergestellten 'regis' aber übergeschrieben ist; offenbar haben schon einige Buchstaben des 'invictissimi' gestanden, die es dem Schreiber verwehrten, die corrigierte Genitivendung 'is' ganz auf die Zeile zu setzen.

Ebenso ist die Schrift des Contextes bei allen drei Urkunden die gleiche: das gleiche G mit dem nachgezogenen Aufsatz, das gleiche geschwänzte m, n und s, die gleichen Kürzungszeichen, die gleichen kurzen p und q, die gleiche Form des recognovi, die gleiche Interpunktion; die gleiche Bildung des Monogramms, nur dass beim Albanerstück das R am rechten Schaft, und beim Ruggisberger der Querbalken im M fehlt. Endlich kann man auch auf die vielen Correcturen und orthographischen Fehler hinweisen, die sich (am wenigsten noch im Albandiplom) in allen drei Urkunden übereinstimmend finden.

Dies alles zusammengenommen, wird die Annahme, dass diese drei Stücke von demselben Schreiber herrühren, wohl ziemlich unanfechtbar machen. Ueberdies ist festzuhalten, was auch im Vorstehenden schon mit angedeutet liegt, dass jede dieser drei Urkunden vom Chrismon angefangen bis zum Amen der Apprecation in einem Zuge geschrieben worden ist. Nirgends ist ein Wechsel in der Farbe der Tinte oder eine Veränderung im Ductus zu gewahren.

Gehen wir nun zur Erörterung der inneren Merkmale über. Die erste Frage, die sich aufdrängt, ist: Hat der Schreiber seine Urkunden frei concipiert, oder hat er Vorlagen benutzt,

und wenn dies der Fall ist, welche? Schon ein flüchtiges Durchlesen der Urkunden kann uns schwerlich lange darüber im Zweifel lassen, wie diese Frage zu beantworten ist. — Der streng formelartige Charakter der Fassung und eine grosse Anzahl von Fehlern, welche sich als reine Abschreibefehler zu erkennen geben, beweisen, dass der Schreiber nach Vorlagen gearbeitet hat.

Ein glücklicher Zufall hat es nun gefügt, dass die betreffenden Vorlagen auch uns noch erhalten sind. Da der Vorgang, welchen der Copist bei der Anfertigung seiner Urkunden beobachtet hat, nicht bei allen Stücken der gleiche ist, so dürfte es sich empfehlen, die Vergleiche zwischen Abschrift und Vorlage bei jeder Nummer einzeln durchzuführen.

Beginnen wir mit dem Diplom für Ruggisberg. Es ist angefertigt mit Hilfe des Privilegs Friedrich I. für dasselbe Kloster vom Jahre 1161, St. 3923, mit dem es im Contexte fast wörtlich übereinstimmt; nur dass das Wörtchen 'temere', welches in der Pönformel der Vorlage, obwohl man es formelmässig erwartet, fehlt, vom Schreiber wieder eingefügt wurde. Dass übrigens wirklich diese Urkunde von 1161 von unserem Fälscher geradezu abgeschrieben worden ist, beweisen die zahlreichen Auslassungen, Vertauschungen und Nachtragungen, die bei sonstiger textlicher Uebereinstimmung keine andere Erklärung schlechterdings zulassen. — Die nöthigen Belege sind in den Noten S. 184 ff. gegeben und hier will ich nur noch anführen, dass die Worte 'iniuste abstulerat' vom Schreiber vertauscht und in der Corroboration die Worte der Vorlage 'inscribi et . . . (signari)' von ihm ausgelassen worden sind.

Im Uebrigen ist es ganz hübsch zu bemerken, wie der Schreiber, der ein geschickter und überlegender Kopf gewesen sein muss und seine Vorlage entsprechend zu behandeln verstanden hat, andererseits doch wieder in vollkommene Abhängigkeit von ihr gerathen ist. Da das benützte Diplom zu einer Zeit ausgefertigt worden war, als Friedrich schon Kaiser war, unser Freund jedoch sein Fabrikat auf ein Jahr zurückdatieren wollte, in dem Friedrich noch König war, so hatte er darauf Bedacht genommen, die auf dieses Verhältniss sich beziehenden Ausdrücke abzuändern. Dem entsprechend wurde die kaiserliche Titulatur in das auch auf den beiden andern Stücken wiederkehrende 'Fridericus dei gratia Romanorum rex augustus' abgeändert. Dieser Titel ist ganz correct und kehrt neben dem sonst beliebteren 'Fr. divina favente clementia R. rex' auf mehreren andern, wenn auch nicht im Original erhaltenen, so doch gut beglaubigten Privilegien aus der Königszeit wieder¹. Dem entsprechend lesen wir auch ganz folgerichtig Z. 4 v. o. regni, Z. 11 v. u. regia auctoritate, Z. 7 v. u. erarium

1) Stumpf, Act. ined. nr. 119 S. 147, nr. 121 S. 150 und sonst.

regale. Seltsamerweise hat er aber auch den *Pluralis maiestaticus* in einen simplen Singular verwandelt; er meinte wohl, dass ein König nicht in denselben Ausdrücken sprechen dürfe, wie ein Kaiser. Dabei ist ihm aber das Missgeschick widerfahren, dass er zweimal in diesem Sinne die Umwandlung vorzunehmen vergessen hat und so finden wir jetzt zwar ganz correct 'regni mei, a me', aber daneben: 'Igitur ego F... concedimus et donavimus' und 'sigilli nostri impressione signari precepimus' ganz nach dem Wortlaute der Vorlage, und diese oft jede Uebersetzung erstickende Abhängigkeit erklärt wohl auch die weitere gegen die obige Voraussetzung ins Gewicht fallende Inconsequenz, dass der Fälscher bei den beiden andern Urkunden keine solchen Umwandlungen vorgenommen hat.

Zu einem andern Schluss führt uns die Betrachtung des Eschatocolls. Vorsorglich hat sich der Schreiber gehütet, irgend einen Theil desselben der Vorlage zu entnehmen, sowenig wie die Zeugenreihe derselben. Beide Theile sind vielmehr frei concipiert und finden in den correspondierenden Abschnitten der Urkunde für St. Alban und Beinwiel ihre analogen Gegenstücke. Wir können alle drei Urkunden daher im Zusammenhang behandeln.

Wenn in den zwei letzt erwähnten Stücken Signumzeile, Recognition und Datum sich fast vollständig decken — abweichend ist bloss die Form Maguntini in der Beinwieler Urkunde — so besteht ebenso der Unterschied zwischen diesen beiden und dem Ruggisberger Privileg auch nur in der Versetzung von 'invictissimus' und 'gloriosissimus' in Signum- und Datumzeile und der Verrückung des Datums um einen Tag (III. Kl. statt IV. Kl.). Diese kleinen Varianten sind gegenüber der sonst herrschenden Uebereinstimmung bedeutungslos. In allen drei Urkunden ist die Signumzeile und Recognition vollkommen kanzleigemäss gehalten. Was die Datumzeile betrifft, so kann ich sie in gleicher Form gut überliefert nicht nachweisen. Man wird daher annehmen dürfen, dass der Schreiber der fraglichen Urkunden das Datum sich aus der in seiner Vorlage befindlichen volleren Formel selbst zurechtgemacht hat. Das war um so leichter, als das in dem kaiserlichen Privileg stehende Datum alle nothwendigen Bestandtheile schon enthält, daher durch eine einfache Kürzung und durch Umwandlung des 'imperator' in 'rex' eine anscheinend ganz correcte Formel hergestellt war. Dennoch sind bei dieser Operation zwei Fehler mit unterlaufen, die den Mann verrathen und die aufgestellte Behauptung rechtfertigen dürften. Der erste ist die Auslassung des 'domino' vor 'Friderico' — dieses Attribut fehlt sonst, so viel ich sehe, in keiner der auch nur abschriftlich erhaltenen Königsurkunden, ausser in der bei Stumpf Act. ined. nr. 119, S. 148 abgedruckten. Aber gerade diese

hat dafür auch eine andere Stellung der betreffenden Worte, welche daselbst lauten: *'regnante gloriosissimo Romanorum rege F.'*, wodurch die Einschaltung des *dominus* unmöglich oder doch mindestens überflüssig wurde. In unserem Diplom wäre die Auslassung des *dominus* wohl auf gleiche Linie zu stellen mit dem schon früher erwähnten Versuch, durch ein Herabdrücken der Ausdrucksweise der aus der kaiserlichen Kanzlei stammenden Vorlage eine Urkunde herzustellen, die durch ihre Fassung, nach der Meinung des Schreibers, der früheren niederern Würde des angeblichen Ausstellers entsprechen sollte. Und unter diesem Gesichtspunkt würde sich auch der zweite Fehler erklären, nämlich der Wegfall der *Apprecation*. Doch bin ich hierbei nicht so sicher, ob nicht etwa ein im Original erhaltenes Diplom Friedrichs auch ohne diese Formel vorhanden sein könnte. Ganz das Gleiche gilt natürlich auch von den für St. Alban und Beinwil ausgestellten Urkunden.

Auch für die Zeugenreihen sind die drei Urkunden zugleich ins Auge zu fassen. Ein Grundstock von Namen kehrt in allen drei Privilegien wieder. Das Beinwiler Privileg hat die kleinste Liste, indem der in der Albaner Urkunde genannte Bischof von Como, Ardicio, fehlt. Das ist zwischen diesen beiden Nummern die einzige Abweichung. Dagegen hat die Urkunde für Rüggisberg nicht bloss statt des Ardicio den Wormser Bischof Conrad eingesetzt, sondern der sonst unveränderten Namensreihe noch zwei weitere Zeugen einverleibt. Wernher Graf von Baden und Hermann Markgraf von Breisgau (?!). Interessanter ist aber eine andere Wahrnehmung. Während in dem Albaner und Beinwiler Stück dem vorausgehenden *'testes sunt hii'* die Zeuggenamen natürlich im Nominativ folgen, war der Schreiber bei der Urkunde für Rüggisberg durch das dem kaiserlichen Privileg entlehnte *'testibus praesentibus'* genöthigt, die Namen der Zeugen im Ablativ anzuschliessen. Wie man nun aus den Noten auf S. 185 ersehen kann, sind ihm dabei zahlreiche Fehler unterlaufen und lassen mehrfache *Correcturen* ganz deutlich erkennen, dass die Ablativformen aus den zuerst geschriebenen Nominativformen herauscorrigiert wurden.

Daraus lässt sich mit einiger Sicherheit der Schluss ziehen, dass die Zeugenreihe in der Rüggisberger Urkunde unter Zugrundelegung der in dem Diplom für St. Alban und Beinwil enthaltenen angelegt worden ist, respective, dass die gleichen Namen aus einer der beiden letzteren Urkunden abgeschrieben worden sind, wobei der Copist ungeschickt genug die Umwandlung der Casusendung rechtzeitig vorzunehmen mehrfach vergessen hat, und daraus ist weiter zu folgern, dass die Urkunde für Rüggisberg nach der für Beinwil und St. Alban entstanden sein muss.

Wenn ich nun noch auf das zurückweise, was oben S. 165

über den Casusfehler in der Signumzeile der beiden letzt genannten Diplome gesagt wurde, und wenn man es wohl als wahrscheinlich wird gelten lassen dürfen, dass der grössere Fehler vor dem kleineren begangen wurde — so ergibt sich im Anschluss an das Voranstehende, dass die drei Urkunden in dieser Reihenfolge geschrieben worden sind: zuerst das Diplom für St. Alban, dann das für Beinwiel, endlich das für Ruggisberg.

Was nun die Zeuggennamen selbst betrifft, so muss man zugeben, dass unser Schreiber mit Geschick dieselben zusammengestellt hat.

Den Herzog Welf, Herzog Berthold IV. von Zähringen, Ottokar von Steier, Ulrich von Lenzburg, Conrad von Worms können wir für die Dauer des Königsrittes — und in diese Periode fallen unsere drei Diplome — in der Umgebung des neugewählten Herrschers nachweisen¹. Ob die Bischöfe von Basel und Constanx bei dem Reichstag in Ulm zugegen waren, lässt sich mit Sicherheit nicht behaupten, wenn es auch der Natur der Sache nach wahrscheinlich ist². Dass sich Herzog Berthold 'dux Burgundiae' nennt, ist durch einige andere bei Schöpflin angeführte Urkunden sicher gestellt³. Bleiben noch drei der Erklärung bedürftige Namen übrig, nämlich Ardicio Bischof von Como, Wernher Graf von Baden und Hermann Markgraf von Breisgau. Der Bischof war zwar ein Zeitgenosse des Kaisers⁴ und wenn nun der Fälscher gerade ihn unter die bei der Handlung gegenwärtig gedachten Zeugen einreihet, so erweist er sich auch insofern als ein mit der Geschichte jener Zeit vertrauter Mann, als Bischof Ardicio allerdings deutschen Boden betreten hat, nur geschah das nicht im Juli 1152 in Ulm, sondern erst März 1153 in Constanx, wo er als Anwalt seiner Stadt gegen die Mailänder vor Friedrich erschien⁵. Von einem Aufenthalte in Ulm ist nichts bekannt und durch die eben erwähnte Thatsache wird er auch sehr unwahrscheinlich, weil man sonst annehmen müsste, dass Ardicio binnen acht Monaten zweimal die Reise nach Deutschland gemacht habe oder dass

1) Stumpf, Act. ined. S. 149 nr. 120, S. 481 nr. 338, S. 151 nr. 122. Vgl. auch Giesebrecht, Gesch. d. d. K. Bd. 5 S. 17. 2) Ortlieb von Basel erscheint zuerst in der in Trier am 28. Dec. 1152, St. a. a. O. S. 151 ausgestellten Urkunde unter den Zeugen und Hermann von Constanx ist, soviel ich sehe, in keinem der aus dem Jahre 1152 stammenden Diplome zu finden. Um die Anwesenheit des Baslers in Ulm zu beweisen, kann auch Vautre, Hist. des évêques de Bâle I, p. 167 sich eben nur auf das hier als unecht angefochtene Privileg berufen. 3) Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. I, 123 ff. und Alsat dipl. I, 241 nr. 292, 238 nr. 289, vgl. auch Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 288. 4) Gams, Series episcoporum. S. 787 giebt für die Dauer seiner Regierung die Jahre 1125—1158 März an. 5) Giesebrecht, Gesch. d. d. K. Bd. V/1 S. 26

er die ganze für einen italienischen Grossen unerhört lange Zeit über im Norden verblieben sei¹. Dieses Zeugen Anwesenheit in Ulm dürfte daher mit einigem Grund der Erfindungskraft des Fälschers zuzuschreiben sein. Noch schlimmer steht es aber um die beiden andern Zeugen Graf Wernher von Baden und den Markgrafen von Breisgau Hermann. Schon der Titel 'marchio de Brisgowe' ist für jene Zeit nicht mehr möglich. Es hatten ihn zwar die ersten Zähringer eine Zeit lang getragen, allein er verschwindet in der Mitte des 11. Jahrh., um dem Herzogstitel Platz zu machen². Andererseits giebt es wohl mehrere Markgrafen des Namens Hermann, diese aber nennen sich fataler Weise nicht 'marchiones de Brisgowe', sondern 'marchiones de Baden', folgten in directer Linie aufeinander von der Mitte des 11. bis Mitte des 13. Jahrh.³ und einer derselben, Hermann IV. (von 1160–1190), war ein treuer Anhänger des Kaisers⁴. Dadurch ist nun aber auch der letzte dieses unglücklichen Triumvirats, Wernher Graf von Baden, als eine lediglich fingierte Person, für den in der Geschichte kein Raum bleibt, gerichtet.

In ganz abweichender Weise ist das Privileg für das Kloster Beinwil (K. Solothurn) entstanden. Zwar ist gar nicht daran zu zweifeln, dass auf seine textliche Gestaltung eine Papstbulle eingewirkt hat; dies beweist die Fassung der Narratio, der Pertinenzformel und des 'Decernimus ergo' etc., welche wörtlich einem aus der römischen Kanzlei hervorgegangenen Stück entnommen sind; ferner das bereits erwähnte äusserliche Kennzeichen: die Anlage des Linienschemas. Deutlicher ist durch die Uebereinstimmung der Namensreihe der Stifter mit der in der Bulle Eugen III. vom 23. Juli 1147⁵ stehenden diese als Vorlage gekennzeichnet. Im übrigen hat sich der Fälscher jedoch ziemlich von seiner Stütze zu emancipieren versucht und den Rest des Textes frei stilisiert. Titel und Invocation lauten wie in dem früher besprochenen Privileg.

Die Narratio hingegen ist nicht mehr ganz frei stilisiert, sondern scheint viel eher eine willkürliche Umbildung des correspondierenden in der Vorlage stehenden Satzes zu sein. Beide beginnen mit 'ea propter'; das 'dilecti in domino filii' ist in berechnender Weise in 'dilecti i. d. fratres' umgewandelt, da ein weltlicher Herrscher seine geistlichen Unterthanen nicht mit 'filii' titulieren darf. Daran schliesst sich nun eine sehr charakteristische Wendung: 'qui ... divino mancipati estis obsequio'. In dieser relativen Fortsetzung mit directer Anrede

1) Vgl. dazu Giesebrecht a. a. O. S. 19. 2) Schöpflin, Hist. Zaringo-Bad. I, S. 44, vgl. auch S. 38 und 47. 3) Schöpflin a. a. O. S. 267. 4) Ebend. S. 291, vgl. auch St., Act. ined. S. 140 nr. 115, S. 195 nr. 129, S. 675 nr. 479 u. sonst. 5) J. 9101.

ist die Phrase durchaus formelwidrig und kommt in Schriftstücken der päpstlichen Kanzlei, in welchen sie überhaupt erst seit Innocenz II. auftaucht, gar nicht vor; sie ist ebensowenig in kaiserlichen Privilegien zu finden, sondern stets ist das Relativum auf das 'monasterium' bezogen und wird fortgefahren mit 'in quo . . .' — Diese Abweichung von einer, so viel ich weiss, ausnahmslos geltenden Regel ist daher auf Rechnung des Fälschers zu setzen, der augenscheinlich seine Vorlage — und dies weist uns wieder auf die Bulle Eugens zurück — in ungeschickter Weise umgemodelt hat. Uebrigens hat diese Umformung auf die ganze Satzconstruction sehr nachtheilig eingewirkt, indem sie den Schreiber das für den Zusammenhang nothwendige 'monasterium' dreimal zu wiederholen nöthigte. Diese Unbeholfenheit verräth die Mache recht deutlich.

Die hier hinzutretende neue Bestimmung, betreffend die Vogteiverhältnisse, findet ihr Gegenstück in der auf denselben Gegenstand bezüglichen, im Privileg für St. Alban enthaltenen Verfügung. Während aber dort der eigentliche Inhalt der Verfügung klar zum Ausdruck kommt, indem durch den Zusatz, dass das Kloster keinem 'subadvocatus' unterstellt werden soll, der Gegensatz als in dem 'advocatus' liegend bezeichnet wird, bleibt man über diesen Punkt nach dem in der Beinwieler Urkunde befindlichen Wortlaut im Dunkel. Hier könnte der Gegensatz mit viel mehr Grund in dem 'unus' liegend gedacht werden. Und doch ist unzweifelhaft, dass lediglich dasselbe Verbot der Anstellung eines Untervogtes gemeint ist. Die Undeutlichkeit des Ausdrucks aber erklärt sich ganz gut daraus, dass der Schreiber, von dem, wie früher bemerkt wurde, alle drei Urkunden herrühren, und der diese Bestimmung einfach aus dem Diplom für St. Alban in das für Beinwiel in abgekürzter Form herübergenommen hat, bei dieser Satzverkürzung etwas ungeschickt zu Werke gegangen ist. Die Uebertragung selbst hinwiederum ist durch die fast wörtliche Uebereinstimmung der aufgenommenen Satztheile genügend sicher gestellt. Zugleich haben wir hier einen weiteren zutreffenden Belag für die oben (s. S. 169) ausgesprochene Ansicht, dass das Beinwieler Stück nach dem von St. Alban entstanden ist. Die Bestimmung bezüglich der Erblichkeit der Vogtei sowohl wie ganz besonders das Verbot der Anstellung eines Untervogtes kann an und für sich betrachtet nicht befremden. Mit der ersteren wird lediglich ein damals schon allgemein geltender Grundsatz ausgesprochen und die zweite hatte gerade in jenen Jahren eine neue Bedeutung erhalten, indem die Klöster allenthalben sich der oft drückenden Verwaltung durch die Unterbeamten der Vögte zu entziehen suchten, ein Bestreben, das durch den Beschluss des Concils von Rheims im Jahre 1148¹ sogar einen gesetzlichen Boden erhalten hatte.

1) Mansi XXI, S. 715, 6.

Wir kommen endlich an das letzte Privileg für St. Alban, welches auf ähnliche Weise wie das für Ruggisberg entstanden ist. Der Text ist fast wörtlich der Bulle Eugen III. für dieses Kloster m. d. 20. Dez. 1147¹ entlehnt, selbst das Verzeichnis der Güter deckt sich mit dem in der Bulle enthaltenen der Reihenfolge nach, in der die Besitzungen aufgezählt sind, und der Zahl nach ist es bloss um die Kapelle Künheim (im Elsass) vermehrt. Einen für unsere Betrachtung nicht unwichtigen Zusatz hat sich der Fälscher hinter 'molendina in ripa Birse' einzufügen erlaubt. Die Bestimmung 'mit dem für alle diese Mühlen hinreichendem Wasser' steht vollkommen isoliert in diesem Privileg und kehrt in keiner der anderen Besitzbestätigungen für St. Alban weder früheren noch späteren Datums wieder. Sie wird nun dadurch in ein eigenthümliches Licht gerückt, dass in einem Breve Alexander III.², durch welches der Bischof von Basel ermächtigt wird, den Bann gegen eine grosse Anzahl von Widersachern des Klosters St. Alban zu schleudern, die sich vielfältige Eingriffe in Klostergut erlaubt hatten, auch folgender Satz zu finden ist: 'comes Here de Froburg aquam vid. Birsam . . a molendinis sancti Albani, quod praedecessores sui non fecerunt, iniuste conatur auferre'. Dieses Breve ist nun zwar in der uns vorliegenden Form entschieden unecht — allein dies beweist natürlich nichts gegen die historische Wahrheit der in ihr angeführten Thatsachen. Vielmehr liegt gerade in dem Umstande, dass das Kloster zum Schutze seines Gutes angeblich den Papst intervenieren lässt, eine gewisse Bürgschaft für die Richtigkeit dessen, was hier erzählt wird.

Wir dürfen daher wohl annehmen, dass es auch mit den Versuchen des Grafen Hermann von Frohburg, das Kloster dadurch finanziell zu schädigen, dass er seine Mühlen zum Stillstand brachte, seine Richtigkeit haben wird. Dies wird um so wahrscheinlicher, wenn wir sehen, dass dieselbe Angelegenheit dem Kloster zu einer zweiten Fälschung Anlass gegeben hat. Eine angeblich von Bischof Heinrich von Basel im Jahre 1221 ausgestellte Urkunde sollte einen von ihm im Verein mit einigen andern geistlichen Herren gethanen Schiedsspruch verbrieften, demzufolge dem Grafen Hermann von Frohburg an dem Wasser der Birs von einem gewissen Punkte an bis zum Einlauf in den Rhein durchaus keine Rechte zustehen, sondern dieses Gebiet dem Kloster gehört³. Mag nun auch dieses Stück in viel späterer Zeit entstanden sein und soll es vielleicht überhaupt nur die Anrechte des Klosters auf jenen Wasserlauf und das

1) Jaffé 9168 (6372). 2) Trouillat, Monum. de Bâle I, S. 346, nr. 227. Das Original (mit Bleibulle) im Staatsarchiv zu Basel. Hidber 2220. 3) Boos, Urkdb. v. Baselland I, 17 nr. 36. Dieser Hermann ist jedenfalls mit dem in dem Breve genannten nicht zu identificieren.

angrenzende Gebiet sicher stellen, so beweist es doch, dass es einmal und zwar vor 1221 Fehde zwischen dem Kloster und jenem Geschlecht über den Besitz der Birs gegeben und dass hierüber eine ganz bestimmte und glaubwürdige Tradition im Kloster sich erhalten hat. Was die Person des Ritters betrifft, so ist allerdings nicht viel von ihm zu sagen, doch ist die Existenz desselben urkundlich sicher gestellt¹.

Sei dem nun wie ihm wolle — ein Zusammenhang zwischen jenem Zusatz im Privileg Friedrichs und dem citierten Satze aus der Bulle Alexander III. scheint unbestreitbar. Man wird ohne den Vorwurf einer leeren Vermuthung auf sich zu laden annehmen dürfen, dass vielleicht derselbe Schreiber, der den Mönchen eine wirksame Waffe in die Hände spielte, mittelst welcher sie einer vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer Besitzrechte begegnen konnten, auch darauf bedacht gewesen ist, dieses ihr Recht mit den grösstmöglichen Garantien für die Zukunft zu umgeben.

Hiermit gewinnen wir aber zugleich auch einen Standpunkt, von dem aus sich die Frage, wo denn dieses und daher wegen der Identität des Schreibers auch die beiden andern Diplome entstanden sein könnten, beantworten lässt. — Mit ziemlicher Sicherheit wird man behaupten dürfen, dass im Kloster St. Alban selbst der grosse Verbrecher zu suchen ist. Denn nur ein mit den lokalen Verhältnissen ganz vertrauter Mann konnte auf den Gedanken verfallen, in einem für jeden Aussenstehenden nebensächlichen Punkte von der sonst getreulich aufgenommenen Vorlage abzuweichen und einen Zwischensatz einzuflechten, der ein durch die Vergangenheit ganz speciell genährtes Interesse des Schreibers für die Stätte seiner Wirksamkeit bekundet.

Wenn man in diesem Falle schon in der angenehmen Lage ist, den Ort feststellen zu können, an welchem jene für verschiedene Stiftungen bestimmte Privilegien entstanden sind, so ist es nun doppelt angenehm, mit einer in solchen Dingen seltenen Bestimmtheit auch die Zeit angeben zu können, in der diese Privilegien entstanden sind. Anhaltspunkte, um dieselbe zu ermitteln, liefern die Urkunden für Ruggisberg und Beinwil; wegen der Identität des Schreibers sind jedoch die aus denselben abgeleiteten Schlussfolgerungen für alle drei gültig.

Als terminus a quo ergibt sich mit Rücksicht auf das früher angedeutete Verhältniss zwischen den beiden Ruggisberger Privilegien das Jahr 1162.

1) Ein Hermannus comes de Frohburg ist nachzuweisen seit 1169 Trouillat a. a. O. I, 358 Anm. 1. Stumpf, Acta ined. S. 557 nr. 396. Nach J. v. Arx, Geschichte der Landgrafschaft Buchsgau S. 49 starb ein Hermann II. von Frohburg wahrscheinlich 1214.

Den terminus ad quem gibt das Beinwieler Diplom und zwar einmal durch den Inhalt der Pertinenzformel — das hier gegebene Güterverzeichnis nimmt nämlich eine Mittelstellung ein zwischen dem in der Eugenbulle von 1147 und dem in einer Bulle Cölestin III. von 1193 enthaltenen. Das Verzeichnis der ersteren kehrt im Fridericianum vollständig wieder. Von den übrigen Namen finden sich einige auch in der Urkunde Cölestins wieder, einige sind bloss dem Fridericianum eigen — immer aber bleibt der weitaus grösste Theil der in dem Papstbrief von 1193 angeführten Güter unberücksichtigt. Man wird annehmen dürfen, dass der Fälscher die Gelegenheit nicht versäumt haben würde, für diesen viel weitläufigeren Güterbesitz die königliche Bestätigung zu fingieren, wenn das entsprechende Verzeichnis ihm überhaupt schon vorgelegen hätte. Daraus folgt, dass er schon vor 1193 die Königsurkunde verfertigt haben muss. Zweitens durch den Inhalt des von der Vogtei handelnden Satzes. Als Kastvogt des Klosters wird ein nobilis vir Oudolardus genannt. Derselbe wird als noch lebend bezeichnet und es liegt natürlich gar kein Grund vor, diese Angabe in Zweifel zu ziehen. Oudolardus oder Udelhard gehört nun dem Geschlechte der Grafen von Sogren oder Saurgen (Soyhières) an, deren Burg auf einem der Bergrücken, welche das tief eingeschnittene Thal der Birs nach Norden abschliessen, stand, und von der man noch ansehnliche Ueberreste auf der Fahrt von Basel nach Delsberg sieht¹. Er scheint ein frommer Herr gewesen zu sein, denn nicht weniger als drei Klöster, nämlich Frienisberg², Lützel³ und Beinwil, verehrten in ihm ihren Stifter oder doch Mitbegründer. Ausdrücklich wird er als Vogt für Beinwil bezeichnet in einer Urkunde von 1146⁴. Zu Anfang der 70er Jahre war er aber allem Anscheine nach nicht mehr am Leben; denn in einer Urkunde, welche Trouillat mit 'vers 1174' datiert⁵, wird als Kastvogt genannt Wernher von Honberg ('laudante advocato comite Garnerio de Honberg').

1) Vgl. bes. Dr. Quiquerez, Essai sur l'hist. des contes de Soyhières, Bern 1863. 2) Trouillat a. a. O. I, 259 nr. 174. 3) Ebend. nr. 176 S. 266. 4) Adalbert von Rapoldstein und seine Anverwandten schenken der Abtei Beinwil den Flecken Nuglar (K. Solothurn), Trouillat a. a. O. I, 294 nr. 193. Der Schenker, heisst es da, 'omnia (bona) supra dicta manu sua . . in manum comitis Oudeardi praefati monasterii advocati benevole consolidavit'. 5) Trouillat a. a. O. I, 355 nr. 233. Die ebendort S. 350 nr. 230 abgedruckte Urkunde ist für unsere Zwecke nicht zu gebrauchen, weil sie nach Hidber 2279 unecht ist. Diese Bemerkung scheint mir mit Rücksicht auf die ganze Fassung der Urkunde sowohl, wie auch darauf, dass eine derartige nachträgliche Besitzbestätigung durch die Frau des Schenkers, der noch dazu nicht einmal als abgeschieden bezeichnet wird, etwas ungewöhnlich ist, richtig.

Dem Gesagten zufolge lässt sich also als Entstehungsperiode der in Rede stehenden drei Königsurkunden mit voller Sicherheit der Zeitraum von 1162—1193, mit grosser Wahrscheinlichkeit der Zeitraum umfassend die zweite Hälfte der sechziger und die erste Hälfte der siebziger Jahre des 12. Jh. abgrenzen.

II.

Die Freiheitsbriefe des Klosters Rüggisberg.

Ich komme noch einmal auf das Rüggisberger Diplom zurück. Dasselbe ist nämlich keineswegs, wie es nach der vorausgegangenen Erörterung den Anschein haben könnte, ein isoliertes Stück, wie dies bei dem Privileg für St. Alban und Beinwil der Fall ist. Vielmehr gehört es einer Reihe von Urkunden an, welche das Kloster von mehreren deutschen Königen erhalten hatte oder, zum Theile wenigstens, erhalten zu haben vorgab¹. In dieser Reihe nimmt nun das Fridericianum von 1152 die vierte Stelle ein. Es gehen ihm voraus ein Diplom Heinrich IV. vom J. 1076, St. 2788; Heinrich V. von 1115, St. 3121 und Konrad III. von 1147, St. 3538. Das im Fridericianum erwähnte Diplom Lothars ist nicht mehr auf uns gekommen. Diese Vorurkunden sind nun sämmtlich ebenso unecht wie das Privileg Friedrich I. Dies hat wenigstens bez. der ersten Urkunde schon Zeerleder, der diese Privilegien zum erstenmal veröffentlichte, erkannt (Berner Urkbch. I, 37) und Hidber im Schweizer. Urreg. die Unechtheit schon von allen drei Privilegien behauptet (a. a. O. Bd. I nr. 1410, 1585, Bd. II 1858), eine Ansicht, die dann in den Fontes rerum Bernensium I, S. 336 und 368 mit guten Gründen aufgenommen worden ist. Stumpf hält gleichfalls die Urkunde Heinrich IV. für eine Fälschung, zweifelt die Echtheit der Urkunde Heinrich V. wenigstens an, will aber offenbar das Privileg Konrad III. für echt angesehen wissen, wie aus dem Fehlen jeder Bemerkung zum Regest und aus dem Abdruck in seinen Acta ined. II, S. 475—477 hervorgeht. Allein dieselben Bedenken, welche die Herausgeber der Fontes bewogen haben die vorausgehenden Diplome Heinrich IV. und V. für unecht zu erklären, sind auch gegen dieses Privileg Konrads vorzubringen und einige andere Einzelheiten, welche diese Urkunde verdächtig machen, kommen noch dazu. Der äussere Eindruck dieser wie der vorausgehenden beiden Urkunden ist von vornherein ein ungünstiger wegen des schlechten Stoffes und der höchst unsicheren Schrift. Unkanzleimässig dürfte es wohl

1) Die Urkunden sind sämmtlich verzeichnet von Stettler, Regesten der Klöster u. Stifter des K. Bern S. 9 und 10 bei Th. v. Mohr, Schweizerische Regesten Bd. 1.

auch sein, wenn das E im Ego der Kanzlerunterschriften ebenso verziert ist, wie das die Urkunde einleitende Chrismon; ferner ist es jedenfalls ein sehr eigenthümlicher und bei einem geübten Kanzlisten sonst schwerlich vorkommender Fehler, dass hinter der Recognition des Königs noch das zur Unterschrift des Kanzlers gehörige Ego angebracht ist¹. Der Schreiber hat zwar seinen Irrthum sofort erkannt, die Fortsetzung fallen gelassen und Formel XI ganz regelrecht mit Ego wieder eingeleitet. Das Unglückswörtlein hat er aber stehen gelassen und nicht einmal versucht, es wegzuradieren, um so seine aus mangelnder Uebung entspringende Zerstreutheit zu verdecken.

Anders steht es nun mit dem auf das Fridericianum von 1152 folgenden Diplom desselben Kaisers vom 4. Dezember 1161, abgedruckt und zwar in abgekürzter Form in den Font. rer. Bernens. Bd. I, S. 445, n. 47, vollständig bei Stumpf Acta ined. S. 504 nr. 335; merkwürdigerweise aber nicht nach dem in demselben Fundort befindlichen Original, sondern nach einer Copie des 14. Jh. Zu dem Stumpf'schen Drucke bemerke ich daher, dass die mit 'sic' bezeichneten auffallenden Worte auch im Original vorkommen, dass es ferner S. 505, Z. 11 v. o. 'Linebrgam', Z. 19 'nocitive' zu lauten und das eingeklammerte 'temere' als nicht im Original stehend wegzufallen hat. Stumpf giebt die Urkunde als echt, während Hidber a. a. O. III. S. 104 und der Herausgeber der Fontes (I, S. 445 u. 47) sie als unecht bezeichnet haben. Ich bin der Ansicht, dass St. hier im Recht ist. Das Privileg (45 cm hoch, 55 breit) scheint mir in jedem Betracht unanfechtbar. Auf italienischem Pergament (Ausstellungsort Lodi²) ist der Text ohne Correcturen, Nachtragungen oder Rasuren — nur die übrigens zum Datum 1161 Dez. 4 passende Indiction x steht auf Rasur — in einem Zuge mit geübter Hand niedergeschrieben (blinde Linien in recto), das Monogramm correct ausgeführt, vom Siegel ein freilich nur mehr bedeutungsloser Rest erhalten. Die Schrift, besonders in der ersten Zeile, ist etwas der des Privilegs St. 3953 (Facs. bei Schöpflin Als. dipl. I, 253) verwandt. Dafür, dass nicht bloss Invocation und Titel, sondern auch die Anfangsworte des Contextes in verlängerter Schrift erscheinen, liegt ein Analogon vor in St. 3947, Orig. in München. Ebenso bietet auch die Fassung des Textes zu keinerlei Bedenken Anlass. Für Titel- und Signumzeile bedarf es weiter keiner Belege; für die im Ganzen seltenere

1) Formel x lautet im Orig. 'Sigillum domni Cunradi Romanorum Regis secundi Ego'. Stumpf, Acta ined. nr. 334 S. 477 hat dies übersehen, dagegen ist der Fehler in den Font. rer. Bernens. I, 422 nr. 23 berücksichtigt worden. 2) Irrig hat Stettler a. a. O. nr. 6 als Ausstellungsort Lüttich.

Form der Datumzeile — gewöhnlicher ist 'actum' etc. — findet sich ein fast gleiches Beispiel in dem Originaldiplom Friedrichs Stumpf Act. ined. S. 521 nr. 365.

Was den Context betrifft, so ist derselbe ersichtlicher Weise durch die drei früher genannten Diplome als Vorurkunden bestimmt. Selbständig ist darin einmal der Beginn der Narratio: 'Igitur nos Fridericus . . . donamus quidquid a praedecessoribus . . . donatum est'. Abgesehen von der natürlichen Erweiterung der Liste der Schenker durch 'patruo nostro Cuonrado rege' weicht diese Namensreihe auch dadurch von der im Privileg Konrads vorhandenen ab, dass sie auch Kaiser Lothar nennt, der im früheren fehlt und dessen Diplom oder besser gesagt dessen angebliches Diplom nicht erhalten ist. Ob dieser Name bloss von dem Fälscher bei der Anfertigung der Urkunde Konrads übergangen worden ist, oder ob dies Diplom wirklich gar nie bestanden hat, wird sich schwer entscheiden lassen. Ich neige mich deshalb der ersteren Ansicht zu, weil, die Echtheit des Privilegs Friedrich I. vorausgesetzt, gar nicht einzusehen ist, weshalb der Schreiber in der kaiserlichen Kanzlei einen Namen eingefügt haben sollte, der durch kein ihm vorliegendes Schriftstück gestützt gewesen wäre und weil, die Unechtheit des Fridericianum angenommen, man den Fälscher eine Unvorsichtigkeit begehen hiesse, die er nicht bloss zu vermeiden bemüht gewesen sein muss, sondern die er auch sehr leicht vermeiden konnte. Denn schliesslich war es nicht viel schwieriger, ein Diplom Heinrichs als eines von Lothar herzustellen. Ich glaube, dass dieses Privileg Lothars sehr wohl bestanden hat und mit den drei andern uns noch erhaltenen bei der kaiserlichen Kanzlei zur Bestätigung eingereicht worden ist. In demselben Satze findet sich aber noch eine andere Abweichung von den Vorurkunden, die mir sehr bezeichnend und zusammengehalten mit allem übrigen ein Beweismoment mehr für die Echtheit dieser Urkunde von 1161 zu sein scheint. Es heisst da nämlich: 'propter spiritualis patris Petri abbatis Cluniacensis reverentiam'. Alle, die sich mit diesem Privileg noch beschäftigt haben, nahmen an dieser Stelle Anstoss, indem sie darauf hinwiesen, dass Abt Peter schon 1157 gestorben sei. Zunächst möchte ich darauf aufmerksam machen, dass das Wort 'reverentia' durchaus nicht in sich schliesst, dass der mit diesem Titel bezeichnete auch wirklich noch am Leben ist.

Dazu kommt nun im vorliegenden Falle noch Folgendes. Mit dem Worte 'reverentia' weicht diese Urkunde von ihren drei Vorgängerinnen insofern ab, als dieselben an dieser Stelle alle drei 'presentia' haben; umgekehrt wechselt bei jenen der Bedeutung von 'presentia' entsprechend in ganz correcter Weise der Name des Abtes — in dem Diplom Heinrich IV. heisst

er Hugo, in dem Heinrich V. Pontius, in dem Konrads Peter, während im Privileg Friedrichs der letztgenannte Name wieder aufgenommen ist. Der Sachverhalt scheint daher ganz durchsichtig. Der oder die Fälscher der ersten drei Bestätigungsbriefe haben angenommen, dass der jeweilige Abt von Cluny zur Zeit der angeblichen Ausfertigung jener Privilegien in der Umgebung des Kaisers sich befunden hätte — ob dies der Wahrheit entsprach oder nicht, thut hier nichts zur Sache. Sie waren daher genöthigt, wenigstens auf den Wechsel der Träger der Abtswürde Rücksicht zu nehmen. Für einen Schreiber in der kaiserlichen Kanzlei liegen die Verhältnisse anders. Für ihn war gerade das Moment der Anwesenheit der genannten Person, welches für den Fälscher erst in zweiter Linie zu stehen kam, bestimmend. Er brauchte nicht zu wissen, wie der damalige Abt von Cluny hiess und hat es auch augenscheinlich nicht gewusst; er wusste nur soviel, dass dieser Abt im Jahre 1161 nicht bei Hofe war. Andererseits fand er sich nicht veranlasst, die auf die Intervenienz bezügliche, in seinen Vorlagen regelmässig wiederkehrende Stelle ganz zu unterdrücken. Er ergriff daher den Ausweg, den ein geübter Mann seines Standes ohne Mühe finden konnte — er verwandelte das unmögliche 'presentia' in einen Ausdruck, der der Situation ziemlich entsprach, ohne ihn zu nöthigen, sich der Abhängigkeit von seiner Vorlage gänzlich zu begeben. Man wird behaupten dürfen, dass, wenn diese Urkunde gefälscht worden wäre, der Fälscher schwerlich auf diese auf anderen Voraussetzungen ruhende Abweichung verfallen wäre, sondern höchst wahrscheinlich mit gleicher Aengstlichkeit wie sein Vorgänger sich bemüht haben würde, den historisch richtigen Namen hier einzuschalten, wenn er damit auch den historisch richtigen Thatsachen widersprach.

Selbständige Abweichungen zeigt ferner die Pönformel. Schon das vorausgehende mit 'Decretum igitur a me' etc. eingeleitete Verbot zeigt gegenüber dem in den vorausgehenden Urkunden herrschenden Wortlaut¹ redactionelle Veränderungen, in welchen unschwer die Hand eines mit dem Kanzleistil vertrauten Mannes zu erkennen ist. Der Satz ist zusammengezogen, die verschiedenen ihre Zustimmung ertheilenden Würdenträger werden nicht mehr speciell aufgeführt, sondern es heisst einfach 'ab omnibus principibus collaudatum'; ebenso ist der folgenden Wendung 'ut nulli omnino hominum sive ditiori sive pauperiori posthac liceat', wie es auch noch die angebliche Urkunde Konrad III. enthält, mit Uebergang der Worte 'sive ditiori sive pauperiori' ihr eigentlicher formelmässiger Charakter wieder-

1) Vgl. den Abdruck der Urkunde Konrad III. bei Stumpf, Act. ined. nr. 334 S. 476.

gegeben worden. Vor allem ist aber dann mit dem 'Decernimus igitur', welches an die Stelle des so überaus schwerfälligen 'Huic decreto . . . addimus' getreten, ein nicht bloss logisch richtigerer, sondern auch dem Kanzleistil entsprechenderer Uebergang hergestellt worden. Dass der Satz in dieser Fassung auch factisch ganz gut aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen sein kann, beweist die analoge Stelle des im Original erhaltenen Diploms Friedrichs für das Klosterberg Kappenberg von 1162¹.

In gleicher Weise ist auch die Corroboration der Vorlagen vom Schreiber der kaiserlichen Kanzlei vereinfacht und wie bei den eben besprochenen Theilen des Contextes mit Anlehnung an den gegebenen Wortlaut durch eine vollkommen regelrechte Formel ersetzt worden. Viel wichtiger noch ist es, dass das Eschatocoll in allen seinen Theilen vor der eingehendsten Kritik Stand hält. Ueber die Signumzeile des Kaisers ist nichts zu sagen. Die Unterschrift des Kanzlers kehrt in gleicher Form in mehreren Originaldiplomen Friedrichs wieder². Das Monogramm findet sich genau so gezeichnet auf dem Privileg Friedrichs für Würzburg vom 13. Juni 1156, zu dem das Original in München liegt³. Die Angaben der Datumzeile stimmen untereinander vollkommen überein — endlich die Zeugenliste ist ebenfalls vollkommen correct, denn es lässt sich zeigen, dass die genannten Personen zur Zeit, als die Urkunde ausgestellt wurde, wirklich in Italien am Hofe des Kaisers verweilten⁴ und dass, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, einer derselben sogar nur in eben diesem Jahre 1161 dort gewesen sein dürfte, nämlich Erlebold von Stablo⁵. Von den meisten der angeführten Zeugen ist übrigens ohnehin bekannt, dass sie den Kaiser auf seinem grossen Feldzug gegen Mailand begleiteten und sich also längere Zeit bei ihm aufhielten⁶. Alle diese Momente zusammengenommen

1) Erhard, Cod. dipl. Westfal. II, 96 nr. 325 Reg. nr. 1885. 2) Vgl. St. nr. 3919. 3929. 3916. 3936. 3) St. 3742. 4) Da Friedrich vom October 1161 bis Mitte März 1162 in Lodi war, so können zum Beleg für diese Behauptung folgende Urkunden herangezogen werden: Privileg für Crema von 1162, März 7, Stumpf, Act. ined. nr. 142 S. 187, Privileg für Merseburg von 1162, Jan. 20, Böhmer, Act. imper. nr. 111 S. 103, beide Orig., Privileg für den Grafen von Blandrate von 1162, Jan. 19, Stumpf a. a. O. nr. 356 S. 506. Einzig wegen des Heinricus marescalcus muss ich auf eine etwas ausser der Reihe stehende und zudem nicht ganz sicher datierte Urkunde verweisen: Privileg für den Grafen von Lavagna, Stumpf a. a. O. nr. 354 S. 503. 5) Er erscheint als Zeuge wieder in dem von Friedrich I. den Pisanern ertheilten grossen Privileg von 1162, April 6, St. 3936. Ueber die Datierung ist jedoch zu vergleichen Ficker, Urkundenlehre II, §. 409 S. 351. 6) Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. D. K. V, S. 290. 295.

dürften meines Erachtens wohl genügen, um die Ansicht zu rechtfertigen, dass dieses Privileg zwar mit Zuhilfenahme seiner im Kloster Ruggisberg gefälschten Vorgänger aber doch in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt worden und mithin als vollkommen echt anzusehen sei. Dass es seinerseits wieder als Grundlage für die auf das Jahr 1152 zurückdatierte Fälschung gedient hat, hoffe ich oben dargethan zu haben.

Mit dem Privileg Friedrich I. von 1161 schliesst die Reihe der Ruggisberger Urkunden, welche in einem strengen stilistischen Abhängigkeitsverhältnis von einander stehen. Gegenüber der von einigen Forschern vertretenen Ansicht, dass sie auch sämtlich Produkte einer absichtlichen Täuschung sind, habe ich zu zeigen versucht, dass eine derselben diesem Verdict nicht unterworfen werden soll. Von den auf dieses Fridericianum folgenden königlichen Freiheitsbriefen ist nicht viel mehr zu sagen. Die Privilegien Friedrich II., Heinrich VII., Konrad IV.¹ und Rudolf I.² sind, soviel ich sehe, von Niemand noch irgendwie beanstandet worden und das Aeussere der Originale kann nur dazu dienen, die gute Meinung zu rechtfertigen, die man von diesen Urkunden hat.

I.

König Friedrich I. nimmt das Kloster St. Alban in seinen Schutz und bestätigt ihm seinen Besitzstand³.

Ulm 1152, Juli 29.

Urkunde in Diplomform im Staatsarchiv zu Basel, St. Alban 7. A.

Schöpflin, *Alsatia diplomatica* I, 236 nr. 285 = Trouillat, *Monuments de Bâle* I, 316 nr. 207. — Schöpflin, *Historia Zaringo Badensis* IV, S. 99. — Erwähnt bei Boos, *Urkundenbuch der Landschaft Basel* I, 8 nr. 21. Hidber 1985. Böhmer 2306. Stumpf 3636.

‘(C.) ‡ In nomine sancte et individue trinitatis Fridericus dei gratia Romanorum rex augustus. ‡’

Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus effectus ita legitima et iusta postulantium non est differenda petitio. Ideoque dilecti in domino ‘fratres qui in ecclesia sancti Albani Basilee’ divino estis obsequio mancipati, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam sub nostram protectionem suscipimus et presentis scripti privilegio communimus statuentes, ut quascumque possessiones quecumque bona

1) Böhmer-Ficker 2135. 3956. 4489. 2) Font. rer. Bernens. III, S. 124 nr. 129. 3) In den folgenden Abdrücken ist, was von den Vorlagen abweicht, durch Anführungszeichen bezeichnet.

eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet, precipue illa que Burchardus bonę memorię Basiliensis episcopus ecclesię vestrę concessit et scripto suo firmavit aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis deo propitio poterit adipisci firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: in ipsa civitate parrochiales ecclesias sancti Albani et sancti Martini sicut fluvius Pirsicus determinat, ecclesiam de Buzensheim cum capella de Chuannehim cum 'reliquis' appenditiis suis, in vill[a] que dicitur inferior Basilea ecclesiam cum suis appenditiis, ius vestrum in ecclesia de villa que dicitur Kenpez et medietatem villę cum suis appenditiis, ecclesiam de Hagendorf, ecclesiam et villam de Appenwillare cum earum pertinentiis, Lorrach cum ecclesia et omnibus suis appenditiis tam in vineis quam in agris, pratis et silvis, ecclesiam de Houingen, ecclesiam de Candro, ecclesiam de Ansconcingen cum omnibus earum pertinentiis, silvam quę sita est iuxta sanctum Albanum, molendina in ripa Birse 'cum aqua omnibus eisdem molendinis sufficienti et' cum pratis adiacentibus, decimas in villa que dicitur Huningen, Rinwilar, Apparingen, Letchdencouen, Habenkesen, Guzwilre, Sirenze, in villa que dicitur Uestalda curtem unam cum vineis, Morswilre, Vfheim, Ramespach, Michilenbach, Obelwilre, Bratela, Gelterchinge, Durnum, Hulsten, Meten, Bladolzheim, Biningen, Machstat, Hüttingen¹ cum omnibus suis appenditiis. Decernimus 'etiam ut vestra ecclesia nullum subadvocatum habeat sed uno tantum principali et legitimo sit semper advocato contenta et' ut nulli omnino hominum licea² prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularive persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens, contra eam venire temptaverit secundo tertiove conmonita si non satisfactione congrua emendaverit 'mille libras auri optimi ad kameram regalem persolvat. Testes autem in quorum presentia hoc scriptum fieri mandavimus sunt hii: Hermanus episcopus Constantiensis, Ortoliabus episcopus Basiliensis, Ardicio episcopus Cumanus, dux Welfo, Bertoldus dux Burgundię, Odaccar marchio de Stira, Vlricus comes de Lenzeburgh'.

‡ Signum domni Friderici Romanorum regis invictissimi³. ‡' (M.)

1) Das 'e' über 'u' von späterer Hand, ebenso ein Strich über 'i'.
2) Sic! 3) Diese beiden Worte corrigiert aus 'rex invictissimus'.

'Ego Arnoldus cancellarius vice Henrici Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi'.

'Dat. apud Ulmam III^{to} Kal. augusti anno dominicę incarnationis M^oC^oLII^o, indictione XV, regnante Friderico rege glorioso anno vero regni eius primo'. (SI.)

II.

König Friedrich I. nimmt das Kloster Beinwiel in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzstand.

Ulm 1152, Juli 29.

Urkunde in Diplomform im Stadtarchiv zu Soloturn A.

Herrgott, Genealogia dipl. Habsburgica II, 175 = A. Trouillat, Monuments de Bâle I, 318. Erwähnt bei Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel I, 8 nr. 22. Hidber 1986, Böhmer 2307, Stumpf 3637.

'C : In nomine sancte et individue trinitatis Fridericus dei gratia rex augustus :

'Decet omnes christianę fidei amatores religionem diligere et loca venerabilia divino obsequio mancipata congrua in domino protectione fovere'. Eapropter dilecti in domino 'fratres' qui in monasterio beati Vincentii omniumque sanctorum divino mancipati estis obsequio 'quod videlicet monasterium' in proprietate virorum nobilium Nokeri, Oudelardi, Burchardi, Vdalrici 'noscitur esse' constructum et ab eisdem beato Petro cum omnibus suis pertinentiis pia devotione oblatum, vestris petitionibus 'annuentes' prefatum monasterium 'cum omnibus suis proprietatibus in nostram nostrorum successorum' protectionem suscepimus² et presentis scripti privilegio communivimus statuantes, ut quascumque possessiones quecumque bona prefata ecclesia iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum seu aliis iustis modis deo propitio poterit adipisci firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: Liela, Nugerolo et capellam eiusdem villę cum omnibus mancipiis suis, 'allodium in' Sewin et capellam eiusdem villę cum omnibus pertinentiis suis, 'allodium in' Grindil et medietatem capelle eiusdem villę, 'allodia in' Mulinheim³ 'et in' Hergiswilre 'et in' Breitenbach 'et in' Nunningen 'et in' Morspach 'et in' Edirs-wilare, villam Luikiswilare, allodium in Dietingoven et in Driritun⁴ et in' Blakwan⁵ 'et in' Rammolswilare 'et in' Turlans-

1) 'frs' auf Rasur, doch ist noch das frühere 'qui in' erkennbar.

2) 'e' aus 'i' corr.

3) 'e' zwischen 'hi' von gleicher Hand über-

geschrieben. 4) 'Dr' aus 'Drititun' corr.

5) 'w' von gleicher Hand

überschrieben, das ursprüngliche 'u' durch Punkte getilgt.

dorf, 'Eriswilre et ecclesiam eiusdem villę cum omnibus mancipiis suis, allodium in Rigolteswilre, allodium in Zolwilre et in Bovenonowe et in Archnge'. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre aut ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione et sustentatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Si qua igitur ecclesiastica secularisve persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit secundo tertiove commonita si non satisfac[tione co]ngrua emendaverit, 'mille libras auri ad kameram regalem persolvat. Decernimus insuper, ut memorata ecclesia uno tantum semper sit advocato contenta, sub cuius protectione omnia que ad¹ ipsam ecclesiam spectare noscuntur in perpetuum defendantur et custodiantur. Cum autem prenominate Oudelardus² qui in presentiarum ipsius advocatus existit ab hac vita³ decesserit, proximus heres ipsius in officium advocatię succedat et ita semper advocato defuncto alius predicto modo succedat. Semel vero in anno familia ecclesię ex consensu abbatis in conspectu advocati, evocata consistat, quatinus de singulis excessibus secundum ecclesię ipsius consuetudinem rationabiliter satisfaciant. Testes autem huius scripti fuerunt: Hermannus episcopus Constantiensis, Ortlabus episcopus Basiliensis, dux Welpho, Bertoldus dux Burgundię, Odackar marchio de Stire, Vlricus comes de Lenzeburh'.

✠ Signum domni Friderici Romanorum Regis⁴ invictissimi ✠ (M.)

'Ego Arnoldus cancellarius vice Henrici Maguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi'.

'Dat. apud Ulmam III^o kl. augusti, anno dominicę incarnationis MCLII, indictione XV, regnante Friderico rege glorioso, anno vero regni eius primo'. (SI.)

III.

König Friedrich I. bestätigt dem Kloster Rüggisberg den Besitzstand und seine Unterordnung unter die Abtei Cluny.

Ulm 1152, Juli 30.

Urkunde in Diplomform im Staatsarchiv zu Bern A. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern I, 43 nr. 3 (unvollständig), Stumpf, Acta imperii inedita S. 477 nr. 335, Fontes rerum Bernensium I, S. 430 nr. 31 (unvollständig), Stettler in Mohr, Schweizerische Regesten I, S. 11 nr. 5, Hidber 1987, Stumpf 3638.

1) 'ad' auf Rasur.

2) 'Ad' vor Oudalardus, durch Punkte getilgt.

3) 'ab hac vita' auf Rasur.

4) Corr. aus 'rex'.

Der bei Zeerleder noch erwähnte Siegelrest ist seither ganz abgefallen; dies bemerkt übrigens auch schon Stumpf, Act. ined. S. 479.

‘C. ‡ In nomine¹ sancte et individue trinitatis Fridericus dei gratia Romanorum rex augustus. ‡’

Si his qui sub obtentu sacrę religionis iugiter divinis² mancipati officiis aures serenitatis nostrę benegno favore accommodamus, devotiores eos in orationis constantia pro nobis credimus permanere et aput remuneratorem omnium bonorum nos recepturos non ambigimus premia sempiterna. Notum igitur fore volumus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod quidam illustris vir Lutolfus nomine de castello Romelinga cum fratre³ suo Renfrido et filiis eius consentientibus quorum hec nomina sunt: Vdelricus, Lutprandus, Nokerus, Burchardus, Rodulfus donavit per manum Bertolfi ducis filii Rodulfi patre ipso iubente in hoc placito⁴ advocati ecclesiam de Rukeresperch cum tali recto, quod undecumque ipsis in ea parte videbatur, et insuper allodium eorum quod eidem ecclesię sub prefato duce Rodulfo contradiderat in fidem. Constructam autem ecclesiam ipsam et allodium suum in regno meo in Lausannensi episcopatu in pago nomine Ufcowe in comitatu Bargensi donavit cum laudamento fratris sui Reinfridi et filiorum eius supranominatorum deo et sanctis eius apostolis Petro et Paulo et domino Hugoni abbati tunc presenti et successoribus eius ad locum Cluniacensem pro salute animę suę et uxoris eius Guateę, pro salute fratris sui Renfridi et filiorum eius, pro remedio defunctorum parentum amborum et pro consolatione in posteritate sua futurorum, ob memoriam quoque regum et imperatorum principum et etiam omnium predictę cellę statum et honorem diligentium et defendentium atque omnium prorsus Christi fidelium ut in ordine monastico perpetualiter inibi serviant domino. Ipsi vero ibidem famulantes deo monachi⁵ sub regula Cluniacensi liberam habeant de sua propria causa potestatem suis necessitatibus et omnimodo providere uti ac vivere tantum, ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annos aureum denarium⁶ in natali apostolorum P(etri) et P(auli). Igitur ‘ego’ Fridericus dei gratia Romanorum ‘rex’ sancto spiritu instructus propter spiritualis patris Petri abbatis Cluniacensis reverentiam concedimus et donamus quicquid a predecessoribus nostris imperatoribus Heinrico scilicet III^o imperatore et filio eius quarto impera-

1) ‘nmine’ A. 2) Corr. aus ‘divinitus’, das Kürzungszeichen für ‘us’ durchgestrichen. 3) Fehlt das Kürzungszeichen. 4) Corr. aus ‘paacito’. 5) ‘monach’ A. 6) ‘dedenarium’ A, das erste ‘de’ durch Punkte getilgt.

tore Henrico et Lothario augusto¹ et patruo nostro Cōnrado rege ecclesie de Ruakersperch donatum est et concessum, scilicet Ruicinum locum et adiacens desertum quoddam iuris 'regni mei' scilicet nemus adhuc viride ob spem vite eterne ea conditione, ut predictę ecclesie monachi cum hominibus suis exstirpent et succidant atque conburant atque exerceant atque laborantibus agricolis ad succidendum et exstirpandum collocent, donec in cotidianos usus suos bene redigant. Terminus vero eiusdem silve ac deserti circa montem Gvgani² extensus in longitudinem et latitudinem ubique nemorosus et incultus per circuitum dicitur constitutus: de monte Ganbath ubi oritur usque ubi cadit in nigram aquam primus terminus est, secundus rursus de monte Gambach usque ad Loupach et ab ortu eiusdem fluvii usque ubi cadit in Sensunnam, tertius de Loupach usque ad fluvium Guckani ubi ille cadit in Sensunnam, quartus ab illo usque ad Turingesperin, quintus usque ad Linebrgam, sextus inde usque ad Scutum, VII^{mus} de Scuto usque ad cecum fluvium, VIII^{mus} inde usque ad rubeum fluvium et sicut idem rubeus fluvius cadit in nigram aquam, VIII^{mus} de nigra aqua iterum³ usque ad montem Ganbach, eruntque omnes termini simul VIII coniuncti. Decretum ergo a 'me' atque ab omnibus principibus collaudatum, ut nulli omnino hominum posthac liceat in eodem loco nec in eadem silva⁴ aliquas proprietates conditiones non hereditariis iuris non advocatię non cuiuslibet potestatis usurpatione que libertatis sunt usibus nocitive sibimet audeat vendicare vel temere perturbare aut subditas⁵ eis possessiones auferre vel minuere sed omnia conserventur eorum pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura. Decernimus ergo et 'regia' auctoritate precipimus, ut si qua persona ecclesiastica vel secularis huius constitutionis paginam sciens contra eam 'temere' venire temptaverit semel ac secundo tertiove conmonit^{us}, si non satisfactione congrua emendaverit, XXX libras auri ad erarium 'regale' persolvat, primitus ecclesie reddito eo quod ecclesie iniuste abstulerat, et potestatis honorisque sui dignitate careat. Et ut hec omnia firma et inconvulsa permaneant presentem paginam sigilli nostri impressione signari precepimus presentibus testibus 'Hermano episcopo⁶ Constantiensi', Ortliabo⁸ Basiliensi, Cōnrado Warmatiensi, duce Welfone⁹, Bertoldo duce Burgundie, Odackaro

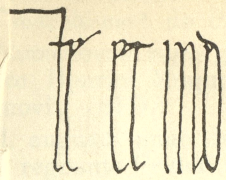
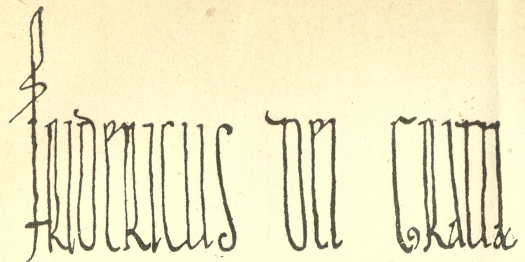
1) 'et Lothario augusto' von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen; über 'Lothario' ein Kürzungszeichen für 'us' ausgewischt
 2) 'Gogani' A. o. durch Punkte getilgt. 3) 'i' aus 't' corr. 4) 'silva' in A. hinter 'proprietates', vgl. d. Facs. 5) 'd' von gleicher Hand über der Zeile nachgetragen. 6) 'o' aus 's' corr. 7) Zuerst '-sis', das Schluss-s ausradiert. 8) Vor 'Ortliabo' ein 'du' durch Punkte getilgt. 9) Corr. aus 'Wellone'.

marchione de Stira, Vlrico comite de Lenzburch, Wernhero¹ comite² de Baden, Hermannno marchione³ de Priscowe'.

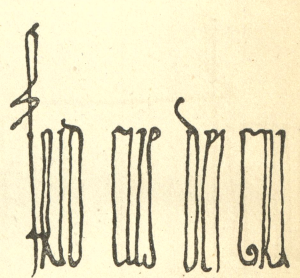
¶ Signum domni Friderici Romanorum regis gloriosi ¶ (M.)
Ego Arnoldus cancellarius vice Henrici Moguntini archiepiscopi et archicancellarii recognovi'. (SID.)

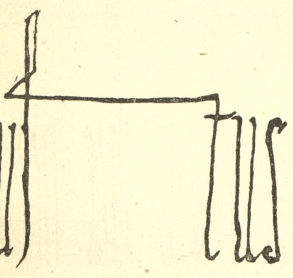
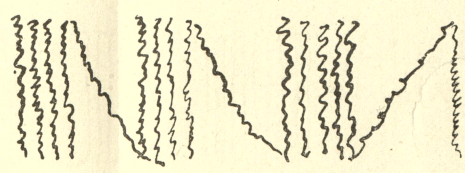
'Dat. aput Vlmam III. kal. augusti, anno dominicę incarnationis MCLII, indictione XV, regnante Friderico Romanorum rege invictissimo, anno vero regni eius primo'.

1) Kürzungszeichen für 'us' durchgestrichen. 2) Corr. aus 'comes'.
3) Vor 'marchione' ein 'he' durch Punkte getilgt. Die zwei ersten Schäfte des 'm' aus einem nicht mehr kenntlichen Buchstaben herauscorrigiert.

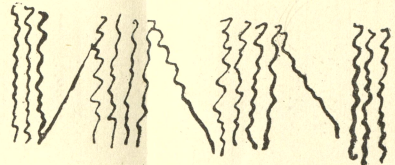



 nullus et t. tribuend' effectus: ita legitima un. Dat^s apud ulmam
 dort^s eccliam nullam et archicancellarii recognoscit.

 amatores religionem diligere: et loca venerabilia diuino obsequio mancipata congrua
 nris. seu aliis iur. tis mod. do ppetuo Regni iur. titioni.
 Dat^s apud ulmam

In nomine dei et individui fridericus dei gratia augustus. 
 Sicut his qui sub obtentu sacre religionis iugiter diuinitus mancipati officijs ut nre benigno fauore
 alijs peractis filia. conditiones. non hereditariis regis. eccle
 recogno

